

Institutionelles Schutzkonzept des Christlichen Sozialwerks gGmbH, Dresden

3. Schutz vor sexueller Gewalt

3.1. Definition sexueller Gewalt

Das CSW erkennt das Recht seiner Klient*innen und seines Personals auf eine altersangemessene und selbstbestimmt gelebte Sexualität und den hohen Wert intimer menschlicher Beziehungen an, weil sie ein Teil dessen sind, was 100% Mensch-Sein ausmacht. Selbstbestimmung und Intimität können nur lebensfördernd gelebt werden, wo Menschen wirklich Ja und Nein sagen können, also vor sexueller Gewalt geschützt sind bzw. in Fällen von sexueller Gewalt geeignete Unterstützung erhalten.

Am CSW wird sexuelle Gewalt folgendermaßen definiert.¹

Sexueller Missbrauch oder **sexuelle Gewalt** an Kindern [und erwachsenen Schutzbefohlenen] ist **jede sexuelle Handlung**, die **an oder vor** Mädchen und Jungen [und erwachsenen Schutzbefohlenen] **gegen deren Willen** vorgenommen wird **oder** der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit **nicht wissentlich zustimmen können**. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes [oder des/der erwachsenen Schutzbefohlenen] zu befriedigen.

Während in der Alltagssprache die Begriffe „sexueller Missbrauch“ und „sexuelle Gewalt“ oft synonym verwendet werden, meint der Begriff „sexueller Missbrauch“ im Strafgesetzbuch die strafbaren Formen sexueller Gewalt. Der Begriff „sexualisierte“ Gewalt betont, dass über sexuelles Tun Gewalt ausgeübt wird. In diesem institutionellen Schutzkonzept wird durchgängig von sexueller Gewalt gesprochen. Es ist damit sexuelle Gewalt nach obiger Definition gemeint, d.h. der Begriff umfasst sowohl nach dem Strafgesetzbuch strafbare sexualbezogene Handlungen als auch nicht strafbare sexuelle Grenzüberschreitungen. Aufgrund des Macht- bzw. Autoritätsgefälles zwischen Personal² und sich dem CSW anvertrauenden oder anvertrauten Klient*innen sind im CSW sexuelle Handlungen des Personals an und vor Klient*innen grundsätzlich untersagt; sie ziehen dienst- und gegebenenfalls strafrechtliche Maßnahmen nach sich.

Genauso stellen wir uns als CSW entschieden gegen jegliche Form sexueller Belästigung am Arbeitsplatz. Auch das Personal soll sich vor sexueller Gewalt sicher sein können.

¹ In Erweiterung der Definition des Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2020) <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauchs> (19.10.2020) um erwachsene Schutzbefohlene.

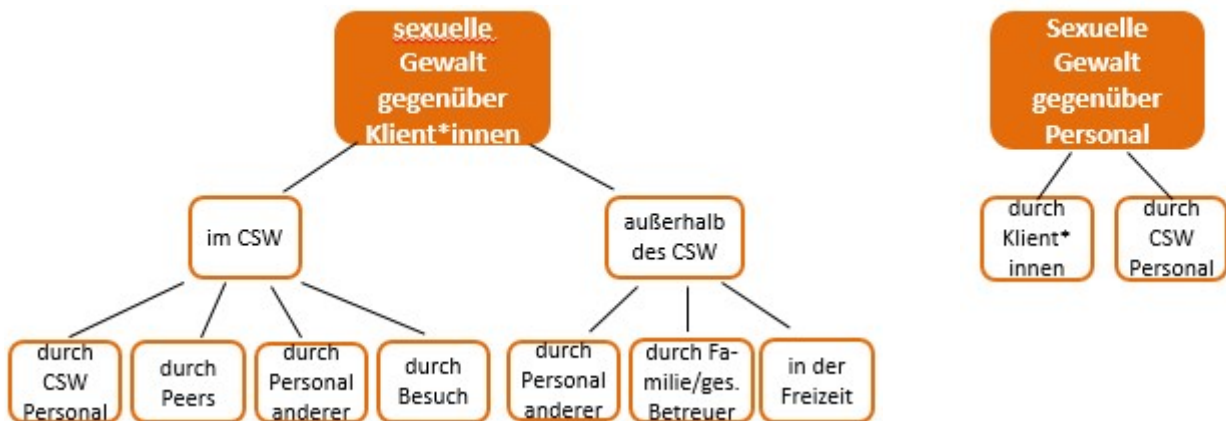
² Personal im Sinne dieses Schutzkonzeptes sind Dienstnehmer*innen, die direkt beim CSW beschäftigt sind (fortan Dienstnehmer*innen), zu ihrer Berufsausbildung tätige Personen, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder in vergleichbaren Diensten tätige Personen sowie Praktikant*innen, Ehrenamtliche, Leiharbeiter*innen und sonstige bei Drittunternehmen angestellte Arbeitnehmer*innen.

Sexuelle Gewalt kann dabei in unterschiedlichen Formen auftreten. Diese umfassen sexuelle Gewalt mit und ohne Körperkontakt; sie können real und virtuell auftreten.³

| Sexuelle Gewalt ohne Körperkontakt | Sexuelle Gewalt mit Körperkontakt |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Sexualisierte Sprache • Beobachten beim Duschen etc. • Pflegerisch nicht notwendige Aufforderung, sich zu entblößen • Aufforderung zu masturbieren • Aufforderung, Bilder/Videos von sich zu senden • Sexting, Sextortion⁴ • Erzeugung von Missbrauchsdarstellungen • Zeigen pornographischer Materialien • Sexuelle Aktivitäten vor Schutzbefohlenen | <ul style="list-style-type: none"> • Berührungen/Streicheln an intimen Stellen (an- oder ausgezogen) • sexuelle Stimulation des/der Schutzbefohlenen • Aufforderung, den/die Täter*in zu befriedigen • Einführen von Gegenständen, Zunge oder Fingern in Anus/Vagina • Oralsex • Geschlechtsverkehr |

Neben den sexuellen Handlungen an sich werden auch Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexueller Gewalt in diesem institutionellen Schutzkonzept als sexuelle Gewalt verstanden.

Aufgrund des CSW-Anspruchs, eine Kultur der Achtsamkeit und des Lebens für alle Beteiligten zu schaffen, nimmt dieses institutionelle Schutzkonzept die verschiedensten Konstellationen von sexueller Gewalt in den Blick, die im CSW auftreten können. Diese sind im folgenden Schaubild dargestellt.



³ Die Tabelle gibt beispielhaft mögliche Formen an; sie ist nicht als abschließend zu betrachten.

⁴ Unter Sexting versteht man das ungefragte Versenden von sexuellem Bildmaterial (Nacktfotos, Videos etc.) und das Weiterleiten von sexuellem Bildmaterial ohne Zustimmung des/der Betroffenen.

Unter Sextortion versteht man durch sexuelles Bildmaterial ausgeübten Zwang bis hin zur Erpressung. Dabei können die Fotos, Videos etc. durchaus freiwillig zugesandt worden sein. (z.B.: Der Ex-Freund droht damit, die Bilder ins Internet zu stellen, wenn die Ex-Freundin ihm nicht 1000 € gibt.)

3.2. Prävention sexueller Gewalt durch Personalauswahl und –fortbildung

3.2.1. Dienstnehmer*innen des CSW

Voraussetzungen für eine Anstellung beim CSW sind

- die Vorlage eines max. 3 Monate alten erweiterten Führungszeugnisses ohne sich auf Sexualdelikte beziehende Eintragungen;
- die Selbstauskunft bzgl. vergangener und laufender Verfahren zum Thema sexuelle Gewalt;
- die Aushändigung des Leitfadens zur Prävention sexueller Gewalt und zum gebotenen Verhalten bei Verdachtsfällen sowie die Selbstverpflichtung, sich diesen Maßgaben gemäß zu verhalten.

Zudem erhalten alle Dienstnehmer*innen, die sich im direkten Betreuungsdienst oder in direkter Zusammenarbeit mit Klient*innen befinden bzw. aufgrund des jeweiligen Einsatzes regelmäßig oder unbeaufsichtigt Einzelkontakt mit Klient*innen haben, eine eintägige Fortbildung zur Prävention von bzw. Intervention bei Verdachtsfällen sexueller Gewalt. Diese findet normalerweise im ersten Beschäftigungsjahr statt. Sie wird alle 3-5 Jahre, d.h. im Regelfall nach 4 Jahren, durch einen weiteren Fortbildungstag aufgefrischt.

Alle übrigen Dienstnehmer*innen werden in einer 90-120 min. Fortbildung in Thematik der Prävention und Intervention eingeführt. Die jeweiligen Fachbereichsleitungen oder Einrichtungsleitungen legen aufgrund der hier grundgelegten Unterscheidung bzgl. des direkten Klient*innenkontakts für ihre Einrichtungen fest, welche Stellen dem eintägigen oder dem 90-120-minütigen Fortbildungskonzept zugeordnet werden.

Bei Bedarf stehen die Präventionsbeauftragten für persönliche Gespräche und weiterführende Fortbildungen zur Verfügung.

Teile des Personals, die als lokale Präventionsbeauftragte fungieren und bestimmte Aufgaben der Prävention und Intervention übernehmen, erhalten eine weitergehende, auf ihre Tätigkeiten abgestimmte Fortbildung.

Mindestens alle 5 Jahre ist ein neues erweitertes Führungszeugnis vorzulegen; eine Weiterbeschäftigung im CSW ist nur möglich, wenn dieses keine sich auf Sexualdelikte beziehende Eintragungen enthält.

3.2.2. Auszubildende/Praktikanten/Freiwilligendienstler*innen

Voraussetzungen für eine Ausbildung, ein längerfristiges, d.h. mehr als einen Monat andauerndes, Praktikum bzw. einen Freiwilligendienst beim CSW sind

- die Vorlage eines max. 3 Monate alten erweiterten Führungszeugnisses ohne sich auf Sexualdelikte beziehende Eintragungen; dieses kann beim CSW vorgelegt werden oder beim Träger des Freiwilligendienstes bzw. der Ausbildung. In diesem Falle hat der Träger dem CSW schriftlich zu bestätigen, dass dies im jeweiligen Fall geprüft wurde bzw. grundsätzlich vor Zustimmung zu Freiwilligendienst oder Ausbildung überprüft wird;
- die Selbstauskunft bzgl. vergangener und laufender Verfahren zum Thema sexuelle Gewalt (bei Minderjährigen mit Unterschrift der gesetzlichen Vertreter)

- die Aushändigung des Leitfadens zur Prävention sexueller Gewalt und zum gebotenen Verhalten bei Verdachtsfällen sowie die Selbstverpflichtung, sich diesen Maßgaben gemäß zu verhalten.

Diese Mitarbeiter*innen erhalten bei längerem Mitwirken im CSW nach Möglichkeit eine 90 min. Grundfortbildung.

3.2.3. Leiharbeitnehmer*innen

Voraussetzungen für eine Leiharbeit beim CSW sind

- die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ohne sich auf Sexualdelikte beziehende Eintragungen; dieses kann beim CSW vorgelegt werden oder beim Träger des Entleiher. In diesem Falle hat der jeweilige Träger dem CSW schriftlich zu bestätigen, dass das erweiterte Führungszeugnis im jeweiligen Fall geprüft wurde bzw. grundsätzlich vor der Beschäftigungsaufnahme überprüft wird. Es darf zum Zeitpunkt der Beschäftigungsaufnahme beim Träger max. 3 Monate alt sein, bei ununterbrochener Beschäftigung dort ist vom Träger sicherzustellen, dass mindestens alle 5 Jahre ein neues erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird;
- die Selbstauskunft bzgl. vergangener und laufender Verfahren zum Thema sexuelle Gewalt;
- die Aushändigung des Leitfadens zur Prävention sexueller Gewalt und zum gebotenen Verhalten bei Verdachtsfällen sowie die Selbstverpflichtung, sich diesen Maßgaben gemäß zu verhalten.

Längerfristig eingesetzte Leiharbeitnehmer*innen erhalten eine 90 min. Grundfortbildung.

3.2.4. Ehrenamtliche/Kurzzeitpraktikant*innen

Bei Ehrenamtlichen und Kurzzeitpraktikant*innen (bis 4 Wochen) sind weder die oben genannten Dokumente noch eine Grundfortbildung vonnöten, wenn sie nicht alleine mit CSW Klient*innen in Kontakt treten bzw. sich ständig in Begleitung von CSW-Personal befinden.

Ehrenamtliche, die im direkten, potentiell auch immer wieder unbeobachteten Kontakt mit Klient*innen stehen bzw. regelmäßig Kontakt mit diesen haben, wodurch sie potentiell missbräuchliche Beziehungen anbahnen ließen, legen vor:

- ein erweitertes Führungszeugnis ohne sich auf Sexualdelikte beziehende Eintragungen;
- die Selbstauskunft bzgl. vergangener und laufender Verfahren
- nach der Aushändigung des Leitfadens zur Prävention sexueller Gewalt und zum gebotenen Verhalten bei Verdachtsfällen die Selbstverpflichtung, sich diesen Maßgaben gemäß zu verhalten.

Sie erhalten nach Möglichkeit eine 90 min. Grundfortbildung.

Mindestens alle fünf Jahre legen sie erneut ein erweitertes Führungszeugnis vor; eine weitere Tätigkeit als Ehrenamtliche ist nur möglich, wenn dieses keine sich auf Sexualdelikte beziehenden Eintragungen enthält.

3.3. Prävention sexueller Gewalt durch Schaffung sicherer Orte und Abläufe

Schutzkonzepte wie dieses entfalten – wie unter 1.8. dargelegt – nur ihre Wirkung, wenn sie gelebt werden und zu einer Kultur der Achtsamkeit führen. Über zielgruppenrelevante Informationen zum Schutzkonzept, sexualpädagogische Angebote für Klient*innen, Elternabende und Präventionsschulungen für Personal wird eine Atmosphäre geschaffen, in der Sexualität offen angesprochen und Schutzwünsche und -bedürfnisse thematisiert werden können. Dadurch werden Bedarfe deutlich, auf die dann reagiert werden kann. So konkretisiert sich dieses allgemeine institutionelle Schutzkonzept partizipativ in der Anwendung, Fortschreibung und Evaluation auf die unterschiedlichen Fachbereiche und Einrichtungen hin.

3.4. Prävention sexueller Gewalt durch Information/Fortbildung von Klient*innen und deren Eltern/Betreuer*innen

Es kann nie die Erwartung an oder gar die Verantwortung von Betroffenen sexueller Gewalt sein, sich zur Wehr zu setzen bzw. im Nachhinein die sexuelle Gewalt zu melden. Dennoch kann die Chance, dass sich auch Minderjährige und Menschen mit chronisch psychischen Erkrankungen bzw. Behinderungen erfolgreich zur Wehr setzen, Unterstützung holen bzw. Übergriffe bekannt machen, dadurch erhöht werden, dass sie sprachfähig gemacht und über ihre Rechte und Ansprechpersonen informiert werden. Zum selben Ziel werden auch gesetzliche Vertreter*innen bzw. Betreuer*innen auf angemessene Weise informiert.

Über Informationsveranstaltungen und Fortbildungen werden die Themen Sexualität und sexuelle Gewalt enttabuisiert. So wird den Klient*innen auf alters- und entwicklungsangemessene Weise nahegebracht, was sexuelle Gewalt ist, was ihre Rechte sind und an wen sie sich im Unternehmen wenden können, wenn sie Betroffene oder Zeuge/in sexueller Gewalt wurden. Je nach Alter, Entwicklungsstand und Situation von Klient*innen und Einrichtung wird vor Ort nach geeigneten Formaten gesucht und um die gute Balance aus notwendiger Information, ggf. Bildungsauftrag und Wahrung der Intimsphäre und Freiwilligkeit der Klient*innen gerungen.

Hierzu gehört auch, dass die internen und externen Ansprechpersonen allen Beteiligten im Unternehmen, soweit aufgrund der Behinderung irgend möglich, z.B. in leichter Sprache bekannt gemacht werden. Ferner wird das Personal des CSW über die Grund- und Auffrischungsf Fortbildungen geschult und darauf verpflichtet, als erstangesprochene Vertrauenspersonen den jeweiligen Fall an die Zuständigen im Unternehmen weiterzugeben.

3.5. Fallbearbeitung

3.5.1. Interne und externe Ansprechpersonen für das CSW

Wir als CSW sehen es als unseren Auftrag und damit eine Notwendigkeit, dass mögliche Fälle sexueller Gewalt bearbeitet werden,

- da nur so Betroffene und gegebenenfalls andere vor weiteren Übergriffen geschützt werden können,
- da wir Betroffene durch unser Engagement unterstützen wollen,

- da wir unseren Beitrag zur Gerechtigkeit gegenüber Betroffenen und Beschuldigten leisten wollen,
- da wir uns unserer Verantwortung als Organisation (und als Nachfolgeorganisation von vor der Übernahme durch das CSW in anderer Trägerschaft bestehender Einrichtungen) stellen, Vorkommnisse sexueller Gewalt aufarbeiten sowie transparent handeln und aus möglicherweise Geschehenem lernen wollen.

Deswegen wird allen Anschuldigungen, Hinweisen, Anhaltspunkten und Verdachtsmomenten unverzüglich nachgegangen. Die Meldungen werden von den verschiedenen, vom Unternehmen beauftragten Ansprechpersonen entgegengenommen:

Als **interne Ansprechpersonen und Interventionsbeauftragte des CSW** fungieren:

- Dr. Karolin Kuhn
(Stabstelle Evaluation, Fortbildung, pädagogische Entwicklung; Koordinatorin Prävention)
Dornblühstr. 30
01277 Dresden
karolin.kuhn@christliches-sozialwerk-ggmbh.de
0351-3195-54
0175-9937105
- Frank Eggert
(Heimleiter St. Elisabeth, Wernsdorf; Regionalleiter Collm)
Schlossstraße 7b
04779 Wernsdorf
frank.eggert@christliches-sozialwerk-ggmbh.de
034364-889-10

⇒ EineR von beiden ist täglich unter schutz-vor-gewalt@christliches-sozialwerk-ggmbh.de und rund um die Uhr unter 0175-9937890 zu erreichen.

Als **Ansprechpersonen für Menschen mit Behinderung**, die eine Beratung in leichter Sprache oder mit gestützter Kommunikation wünschen, und als **Begleitung behinderter Menschen** in Verhören etc.

- Uliana Nos
(Heilerziehungspflegerin, Traumapädagogin)
Löbauer Str. 21
04347 Leipzig
uliana.nos@christliches-sozialwerk-ggmbh.de
01522-1823334
- Ansgar Klinitzke
(Leiter Fachdienst + Krisenintervention, Behindertenpädagoge, Psychologe)
Dornblühstraße 31
01277 Dresden
ansgar.klinitzke@christliches-sozialwerk-ggmbh.de
0173 5995306

Als **externe Ansprechpersonen** stehen bereit

- Uta Modschiedler
(Rechtsanwältin, Fachanwältin für Strafrecht)
Reißigerstr. 33
01307 Dresden
uta.modschiedler@mmkanzlei.de
0351-4353553
- Dr. Gregor Mennicken
(Facharzt für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie)
Silberweg 2
01324 Dresden
dr.mennicken@web.de
0351-2632285

Während alle Ansprechpersonen des CSW (Verdachts-)Fälle sexueller Gewalt entgegennehmen, sind sie nicht in allen Fallkonstellationen gleichermaßen zuständig.

- Die **internen Ansprechpersonen des CSW** sind zugleich die Interventionsbeauftragten, die die jeweiligen Fallbearbeitungen koordinieren und Personal vor Ort konkret in Rollen, Vorgehensweisen und nächsten Schritten unterstützen. Ein großer Teil unserer Klientel ist nicht in der Lage, sich selbständig an Menschen zu wenden, die nicht direkt aus ihrem Umfeld sind. Deswegen wird die Mehrzahl an Verdachtsfällen oder Anschuldigungen über Personal vor Ort bekannt, das Auffälligkeiten beobachtet oder dem gegenüber sich Betroffene offenbaren. Personal des CSW ist in all den Fällen, in denen keine persönlichen Konflikte dadurch entstehen, gehalten, sich direkt an die internen Ansprechpersonen zu wenden. Natürlich sind auch Betroffene, Angehörige, gesetzliche Betreuer*innen, Bekannte etc. herzlich eingeladen, bei Verdachtsmomenten oder Hinweisen mit den internen Ansprechpersonen Kontakt aufzunehmen.
- Die **Ansprechpersonen für Menschen mit Behinderung** sind speziell in der Kommunikation mit Menschen mit geistigen Behinderungen geschult. Sie sind besonders geeignet, Menschen mit geistiger Behinderung, die Beobachtungen oder Betroffenheit melden wollen, zuzuhören und sie in ihren Anliegen und Rechten zu stützen. Deswegen werden sie bei Gewalt im CSW grundsätzlich von den internen Ansprechpersonen hinzugezogen, wenn Gespräche mit geistig Behinderten Betroffenen, Beschuldigten oder Meldenden anstehen.⁵
- Die **externen Ansprechpersonen des CSW** sollen eine weitere Anlaufstelle für betroffene Klient*innen sowie betroffenes CSW-Personal und ihre Bezugspersonen sein, die aufgrund der Erfahrung sexueller Gewalt im CSW durch CSW Personal oder durch MitKlient*innen

⁵ Während sich erwachsene Betroffene, auch wenn es unseren Wissens in Sachsen noch keine auf sexualisierte Gewalt spezialisierte Fachberatungsstellen gibt, z.B. an die Traumaambulanz des Universitätsklinikums Dresden wenden können, gibt es bisher keine Anlaufstellen, die auf die Arbeit mit geistig behinderten Menschen und deren besonderen Bedürfnissen v.a. in der Kommunikation vorbereitet sind. Lediglich die Shukura Fachstelle der AWO, Dresden, beschreibt sich bisher als kompetent im Umgang mit von sexueller Gewalt betroffenen geistig behinderten Kindern und Jugendlichen. Deswegen ist es notwendig, dass wir hier eigene Wege gehen. Sollten in Zukunft geeignete externe Stellen bestehen, werden diese bei der Evaluation und Revision dieses Schutzkonzeptes in die Überlegungen einbezogen. An dieser Stelle geht es um möglichst gute Strategien unter den momentanen Gegebenheiten.

bzw. Kolleg*innen kein Vertrauen mehr zu Dienstnehmer*innen beim CSW und damit den internen Ansprechpersonen haben. So können Betroffene und ihre Bezugspersonen auch dort Meldung machen bzw. eine Erstberatung zu Rechten, Ansprüchen und weiterem Vorgehen erhalten. So müssen sie weder bei der Meldung noch im weiteren Verlauf der Fallbearbeitung vor und mit CSW-Dienstnehmer*innen direkt sprechen, so sie das nicht wünschen. Sie unterschreiben dazu eine Entbindung von der Schweigepflicht gegenüber den im CSW mit der Fallbearbeitung betrauten. Die Kosten dafür trägt das CSW. Es stehen bewusst eine Frau und ein Mann zur Verfügung; zudem besteht die Wahl zwischen einem stärker medizinisch-therapeutischen und einem juristischen Hintergrund. Die externen Ansprechpersonen stehen auch CSW-Personal zur Verfügung, das aufgrund von Konflikten wie z.B. einem Verdacht gegenüber einem Vorgesetzten Sorge hat, mit den internen Ansprechpersonen in Kontakt zu treten.

3.5.2. Notfallplan und Erreichbarkeit

Die internen Ansprechpersonen können über die von ihnen täglich abgerufene Mailadresse schutzvor-gewalt@christliches-sozialwerk-ggmbh.de sowie die rund um die Uhr in wechselnder Rufbereitschaft zur Verfügung stehende Notfalltelefonnummer 0175-9937890 erreicht werden. Bei akuten Fällen oder bleibender Gefahr für die Sicherheit möglicher Betroffener hat sich das CSW-Personal über die Notfallnummer unmittelbar zu melden. Bei akuter Gefahr für die Betroffene ist unmittelbar für Sicherheit, d.h. für eine räumliche Trennung von dem oder der Tatbeschuldigten zu sorgen – gegebenenfalls unter Hinzuziehung der Polizei. Besteht keine unmittelbare Gefahr, werden alle weiteren Schritte über die Interventionsbeauftragten des CSW koordiniert.

Alle internen und externen Ansprechpersonen werden über die CSW-Webseite bekannt gegeben. Zudem arbeitet das Präventionsteam des CSW daran, Bekanntmachungsmöglichkeiten in den jeweiligen Einrichtungen zu schaffen, die für Klient*innen auf eine möglichst für viele verständliche Weise Zugang zu Ansprechpersonen schaffen.⁶

3.5.3. Erwartungen an CSW-Angestellte, die Kenntnis von sexueller Gewalt erlangen

Menschen, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind, kostet es oft große Überwindung, über das erlittene Unrecht zu sprechen und eigene Gefühle der Schuld und Scham zu überwinden. Objektiv betrachtet tragen sie keinerlei Verantwortung oder gar Schuld für das Erlittene, aber Ängste und oft leider die wiederholte Erfahrung, nicht gehört zu werden, prägen verständlicherweise ihren Umgang mit dem Thema. Es erfordert viel Mut, sich mit dem Erlebten jemandem anzuvertrauen.

Oft geschieht dies zunächst gegenüber direkten Bezugspersonen. Für manche unserer Klient*innen ist eine Offenbarung gegenüber CSW-Personal die einzige zugängliche Möglichkeit über das erlittene Leid und Unrecht zu sprechen. Deswegen ist es oberstes Gebot im CSW, dass alles Personal danach strebt, den verbalen oder non-verbalen Berichten von Betroffenen ruhig und geduldig zuzuhören und ihnen Glauben und Ansehen zu schenken, ohne das Gehörte zu bewerten oder tiefer in die Betroffenen einzudringen, als diese sich selbst öffnen wollen.

⁶ Aufgrund der schweren Behinderungen mancher unserer Klient*innen kann dieses Ziel leider nicht in allen Fällen erreicht werden.

Alles Personal ist verpflichtet, unabhängig von Plausibilitätsabwägungen unverzüglich eine zuständige Ansprechperson über einen Verdacht sexueller Gewalt, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren. Dasselbe gilt, wenn sie über die Einleitung eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung bzgl. Sexualdelikten im dienstlichen Kontext Kenntnis erlangen.⁷ Anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte enthalten.

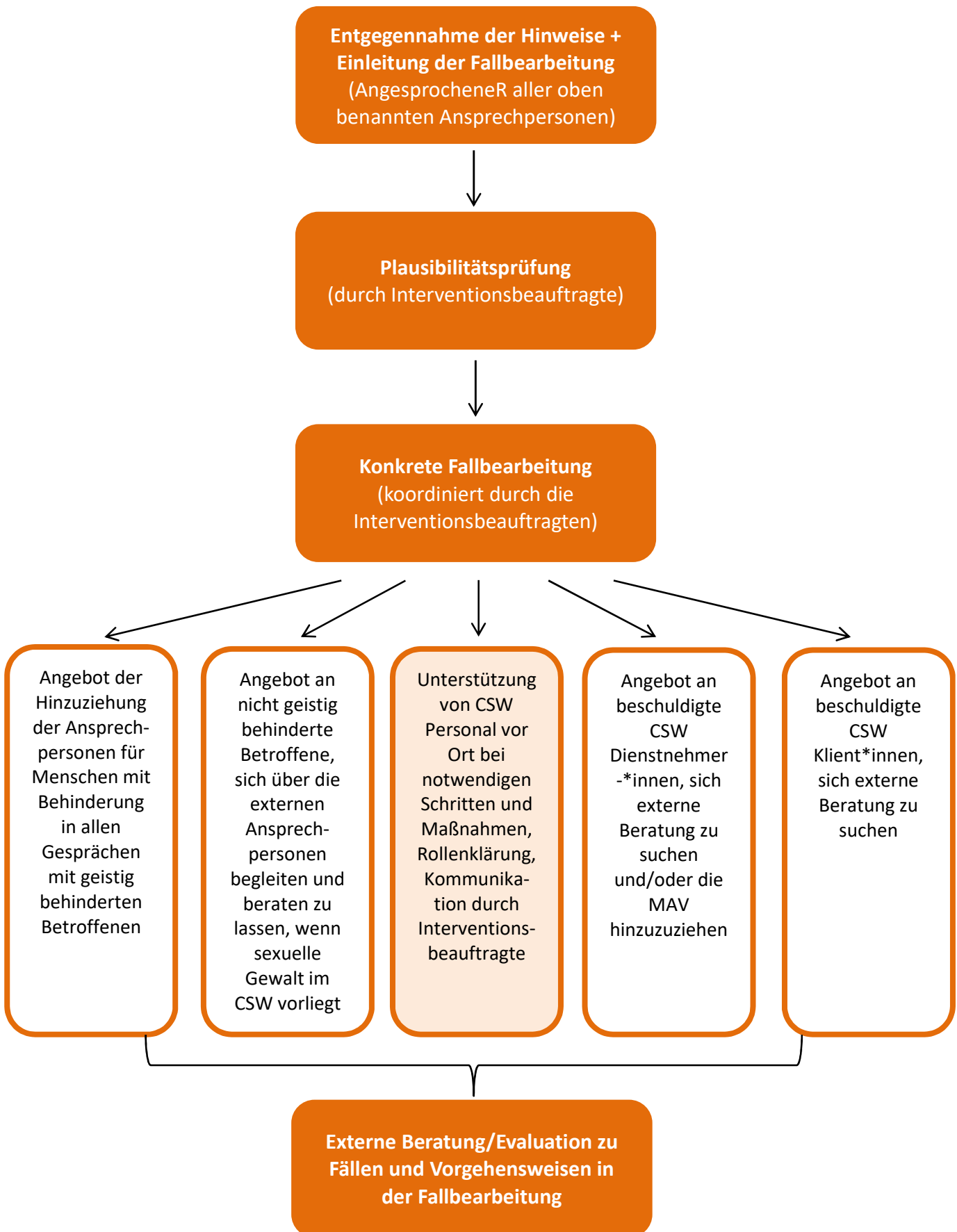
Über die Einrichtungsleitung bzw. die Ansprechpersonen hinaus ist das Personal zu striktem Stillschweigen verpflichtet. Der Schutz aller Beteiligten vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird so sichergestellt. Dies betrifft insbesondere die betroffene Person, die meldende Person und die beschuldigte Person. Es obliegt den internen Interventionsbeauftragten, die weiteren, im Folgenden beschriebenen Schritte zu leiten und gegebenenfalls notwendige Informationen an die jeweiligen Beteiligten weiterzugeben. Sie tragen auch zur Klärung der jeweiligen Rollen bei und entlasten so das Personal vor Ort.

3.5.4. Grundlegendes zur Fallbearbeitung

Auf die Meldung von Verdachtsfällen, Beobachtungen, Hinweisen oder Anschuldigungen folgt die Fallbearbeitung gemäß den hier dargelegten und in der Abbildung schematisch dargestellten Abläufen.

⁷ Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen) zu beachten. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen oder kirchlichen Stellen, wie z. B. (Landes-) Jugendamt oder Schulaufsicht sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

Schema für die Fallbearbeitung:



Nach Kenntnisnahme eines Hinweises erfolgt zunächst eine Bewertung der Plausibilität durch die Interventionsbeauftragten. Dabei geht es – bewusst niederschwellig – nicht um Ermittlungen, sondern um die Prüfung, ob es tatsächliche Anhaltspunkte gibt, die die behauptete Handlung möglich erscheinen lassen. Bei der Plausibilitätsprüfung, sowie im Rahmen des weiteren Vorgehens, ist für uns entscheidend, die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten, die besondere Schutzbedürftigkeit Minderjähriger sowie geistig behinderter und chronisch psychisch kranker Menschen sowie die Erfordernisse eines etwaigen Strafverfahrens zu berücksichtigen.⁸ Bei der Beobachtung und Sondierung gehen wir mit größtmöglicher Sorgfalt, Umsicht und Vertraulichkeit vor. Wenn unklar bleibt, ob Plausibilität gegeben sein könnte, wird Plausibilität angenommen. Bei Anzeichen für eine mögliche Straftat werden grundsätzlich die Ermittlungsbehörden einbezogen.⁹ Gesetzliche Vertreter*innen und gesetzliche Betreuer*innen werden grundsätzlich über Verdachtsfälle informiert.

Sofern sich Anschuldigungen oder Hinweise auf Dienstnehmer*innen des CSW beziehen, sind die externen Ansprechpersonen grundsätzlich in Plausibilitätsprüfung und Fallbeurteilung einzubeziehen. So wird sichergestellt, dass die Stimmen der Betroffenen nicht überhört und die Rechte aller Beteiligten bestmöglich gewahrt bleiben. Die externen Ansprechpersonen sind explizit angehalten, Anzeige gegen das CSW zu erstatten, wenn ihnen Fallbearbeitung oder Maßnahmen nach diesbezüglicher Mitteilung an Interventionsbeauftragte und Geschäftsleitung weiterhin als unzureichend erscheinen.

Der Plausibilitätsprüfung schließt sich die eigentliche Fallbearbeitung an. Es ist erklärtes Ziel des CSW, dass die Rechte und berechtigten Anliegen aller Beteiligten gewahrt werden und die Verfahren transparent und gerecht sind. Dabei müssen wir mit verschiedenen Umständen umgehen: Zum einen fehlen entsprechende Fachberatungsstellen und externe Expertise zu Fragen sexueller Gewalt bei unserem Klientel noch weitestgehend. Zum anderen haben wir uns bewusst dazu entschieden, sexuelle Gewalt in ihren vielfältigen Formen in den Blick zu nehmen und nicht nur sexuelle Gewalt durch CSW-Personal an schutzbefohlenen Klient*innen. Wir sind uns dessen bewusst, dass das CSW-Personal z.B. bei Fällen familiärer sexueller Gewalt oder sexueller Peer-Gewalt oft die einzige sichere und für unsere Klientel zugängliche Anlaufstelle ist. Wir wollen uns auch diesen Fragen und Problemlagen stellen – wissend, dass wir nicht in allen unmittelbar in der Lage sein werden, die perfekten Vorgehensweisen zu finden. Wir möchten dies aber bestmöglich versuchen und unser Handeln zum Wohl aller Beteiligten sukzessive weiter entwickeln.

Den Herausforderungen versuchen wir durch klare Rollen und Verantwortlichkeiten zu begegnen sowie durch Transparenz und eine Rechenschaftspflicht bzgl. unseres Verhaltens. Dazu gehört auch die klare Benennung der momentanen Grenzen unseres Einsatzes. Wir achten bei der Intervention strikt auf die jeweiligen Rollen und Verantwortlichkeiten.

- Die internen Interventionsbeauftragten kümmern sich um das Verfahren an sich und unterstützen das Personal vor Ort bei den nötigen Schritten, der Klärung der Rollen des Personals vor Ort sowie der notwendigen Kommunikation nach *innen und außen.

⁸ Sollten im Rahmen der Plausibilitätsprüfung bereits Gespräche mit geistig behinderten Klient*innen nötig werden, können von den Interventionsbeauftragten die Ansprechpersonen für Menschen mit geistiger Behinderung hinzugezogen werden. Analog dazu auch die externen Ansprechpersonen bei weitgehend uneingeschränkt verbal sprachfähigen möglichen Betroffenen.

⁹ Um mehr Klarheit zu erlangen, wann es geboten ist, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, haben wir Herrn Richter a.D. Prof. Dr. Hans Lilie um eine strafrechtliche Klärung als Handlungsleitfaden gebeten. Dieser dient den Interventionsbeauftragten als Handlungsgrundlage.

- Als CSW versuchen wir die Rechte möglicher Betroffener mit geistiger Behinderung zu stärken, indem wir bei möglicher sexueller Gewalt im CSW grundsätzlich zur Hinzuziehung der auf die Arbeit mit behinderten Menschen spezialisierten Ansprechpersonen raten – auch bei Verhören durch die Ermittlungsbehörden etc. Die internen Interventionsbeauftragten machen den Betroffenen und ihren gesetzlichen Betreuer*innen ein diesbezügliches Angebot.
- Nicht behinderten Betroffenen machen wir bei möglicher sexueller Gewalt im CSW das Angebot, eine der externen Ansprechpersonen oder andere Expert*innen ihrer Wahl zu ihrer Rechtsberatung und Interessensvertretung hinzuzuziehen.
- Beschuldigten Dienstnehmer*innen erläutern wir ihre Rechte und raten ihnen zur Hinzuziehung externer Expert*innen oder Rechtsbeistände sowie ggf. der Mitarbeitervertretung.
- Beschuldigten Klient*innen erläutern wir ihre Rechte und raten ihnen zur Hinzuziehung externer Expert*innen oder Rechtsbeistände; bei beschuldigten Klient*innen mit geistiger Behinderung versuchen wir im Rahmen unserer Möglichkeiten eine Unterstützung in Gesprächen durch die Ansprechpersonen für Menschen mit Behinderung oder andere Behindertenpädagog*innen anzubieten.

Alle Gespräche werden protokolliert und, wenn möglich, von allen Beteiligten auf Richtigkeit geprüft, unterschrieben und dokumentiert.

Wir sind uns bewusst, dass wir gerade in der Bearbeitung von über beschuldigte Dienstnehmer*innen hinausgehende Fälle sexueller Gewalt Neuland, Grenz- und Graubereiche betreten. Dies ist aber entscheidend für die Sicherheit unserer Klient*innen. So suchen wir den fachlichen Austausch mit anderen und lassen uns in unserer Fallarbeit regelmäßig von unabhängiger juristischer Seite beraten, um unsere Entscheidungen kontinuierlich von außen hinterfragen zu lassen. Bei Anschuldigungen gegenüber CSW Dienstnehmer*innen ziehen wir immer externe Expertise zur Überprüfung unserer Vorgehensweise hinzu.

3.6. Schutzmaßnahmen und Unterstützung für Betroffene von sexueller Gewalt

3.6.1. Unmittelbare Schutz- und Interventionsmaßnahmen

Bei Anhaltspunkten für sexuelle Gewalt, die sich wiederholen oder fortbestehen könnte, sind unmittelbare Schutzmaßnahmen für möglicherweise Betroffene vonnöten. Dabei beschränken wir uns bewusst nicht auf Minderjährige oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene, wobei wir danach streben, den verschiedenen Betroffenen und Betroffenenengruppen in ihrem jeweiligen Schutzbedarf gerecht zu werden. Diese Maßnahmen trifft das CSW-Personal vor Ort in Abstimmung mit den internen Präventionsbeauftragten (und bei Gefahr in Verzug direkt in Abstimmung mit der Polizei).

Bei minderjährigen oder gesetzlich betreuten Menschen informieren wir grundsätzlich die gesetzlichen Vertreter*innen bzw. Betreuer*innen über die Anschuldigungen bzw. Verdachtsmomente sowie die von uns getroffenen Schutzmaßnahmen, damit zum einen unser Vorgehen transparent ist und zum anderen die möglicherweise Betroffenen weitere, sie vertretende Unterstützer*innen haben, die proaktiv und gegebenenfalls auch gegen unsere Einschätzung ergänzende oder andere Maßnahmen fordern können. Dies findet nur dann nicht statt, wenn ein begründeter Verdacht vorliegt, dass die Informationsweitergabe an gesetzliche Vertreter*innen bzw.

Betreuer*innen zu einer weiteren Gefährdung der Betroffenen führen könnte. In diesen Fällen erfolgt eine Information an das Betreuungsgericht.

Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für eine mögliche Straftat vorliegen, ermutigen wir die Betroffenen bzw. deren gesetzliche Betreuer*innen/Vertreter*innen, Anzeige zu erstatten. Die Interventionsbeauftragten stellen darüber hinaus sicher, dass die relevanten Informationen aus den Einrichtungen an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet und ggf. andere zuständige Behörden wie z.B. das Jugendamt einbezogen werden.

Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen der volljährigen und geschäftsfähigen betroffenen Person bzw. dem ausdrücklichen Willen von minderjährigen Betroffenen und ihren gesetzlichen Vertreter*innen bzw. Betreuten und ihren Betreuer*innen entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In so einem Fall ziehen wir die Ansprechpersonen für Menschen mit geistiger Behinderung, die externen Ansprechpersonen oder eine von den Betroffenen gewählte externe Fachberatungsstelle hinzu, damit den betroffenen Personen die verschiedenen Möglichkeiten und Konsequenzen dargelegt werden. Die betroffenen Personen erhalten Gelegenheit, die Entscheidung gut abzuwägen. Die Gründe für das Absehen von einer Weiterleitung werden auch von den internen Interventionsbeauftragten des CSW sowie dessen Geschäftsleitung gut abgewogen. Die Gründe bedürfen einer genauen Dokumentation durch die gesprächsführenden Personen. Die Dokumentation ist von den betroffenen Personen oder deren gesetzlichen Vertreter*innen bzw. Betreuer*innen in Anwesenheit einer der oben genannten hinzugezogenen Personen zu unterzeichnen.

3.6.2. Unterstützung und Hilfe für betroffene Klient*innen

Neben konkreten Schutzmaßnahmen zur Sicherheit betroffener Klient*innen ist uns im CSW wichtig, Betroffene möglichst gut in der Verarbeitung des Geschehenen zu unterstützen. Dabei leiten uns folgende Grundsätze:

- Wir bieten von Gewalt im CSW möglicherweise Betroffenen die Begleitung in Gesprächen und die Vermittlung von Informationen durch unsere externen Ansprechpersonen an. Wir betonen, dass es den Betroffenen jederzeit freisteht, andere Personen ihres Vertrauens bzw. externe Expert*innen ihrer Wahl hinzuzuziehen.
- Wir bieten den geistig behinderten Betroffenen und ihren gesetzlichen Vertreter*innen bzw. Betreuer*innen eine Begleitung in Gesprächen (z.B. zur Fallklärung, mit der Polizei oder zu Klärung ihrer Rechte) durch unsere auf die Arbeit mit Menschen mit Behinderung spezialisierten Ansprechpersonen an.
- Wir bemühen uns, betroffene Klient*innen des CSW bei der Anbahnung spezifischer Unterstützungsangebote und therapeutischer Hilfen zu unterstützen.¹⁰

¹⁰ Leider gibt es in Sachsen bis dato keine therapeutischen bzw. traumapädagogischen Angebote, die geeignet sind, auf die spezifischen Bedürfnisse geistig behinderter Menschen einzugehen und die diesen in ihren jeweiligen Lebensumständen zugänglich wären. Dies ist ein Manko, das uns schmerzlich bewusst ist. Deswegen befindet sich das CSW in einer Sondierungsphase, um zu klären, ob es möglich ist, ein entsprechendes Angebot im CSW aufzubauen.

- Wir wollen Betroffenen auch nach Gewalterfahrungen so viel Normalität wie gewünscht und möglich gewähren. Deswegen sind sie bei uns weiterhin einfach Schüler*innen, Bewohner*innen, Beschäftigte in einer Werkstatt für Menschen mit einer Behinderung etc. Gleichzeitig wollen wir uns bewusst auf ihre Bedürfnisse einstellen. So entscheiden wir einzelfallbezogen, wer inwieweit informiert sein muss und welche konkreten Maßnahmen oder Veränderungen den jeweiligen Betroffenen bei der Verarbeitung unterstützen könnten.
- Traumasensibles Arbeiten und die Weiterentwicklung unserer Maßnahmen zur Schaffung von sicheren Orten, Abläufen und einer sicheren Personalauswahl bilden zudem generelle Eckpunkte dieses Schutzkonzeptes, von denen wir hoffen, dass sie uns bekannten und uns nicht bekannten Betroffenen zugute kommen.
- Wenn bei Gewalt im CSW der Wunsch von Betroffenen nach einem Gespräch mit einer leitungsverantwortlichen Person besteht, kommen wir diesem zu jedem Zeitpunkt im Verfahren gerne nach. Die internen Interventionsbeauftragten unterstützen ggf. bei der Terminanbahnung.

3.6.3. Unterstützung und Hilfe für betroffene Dienstnehmer*innen

Bei von sexueller Gewalt durch Klient*innen oder Kolleg*innen betroffenen Dienstnehmer*innen des CSW sind uns neben konkreten Schutzmaßnahmen folgende Grundsätze wichtig:

- Wir bieten die Begleitung in Gesprächen und die Vermittlung von Informationen durch unsere externen Ansprechpersonen an. Wir betonen, dass es den Betroffenen jederzeit freisteht, andere Personen ihres Vertrauens bzw. externe Expert*innen ihrer Wahl hinzuzuziehen.
- Wir informieren über mögliche Therapie- und Unterstützungsangebote.
- Wir unterstützen bei der Dokumentation für die Berufsgenossenschaft und informieren über Optionen und Verfahrensweisen.
- Wir wahren den Datenschutz und die Privatsphäre der Betroffenen.
- Wenn der Wunsch nach einem Gespräch mit einer leitungsverantwortlichen Person besteht, kommen wir dem zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens gerne nach. Die internen Interventionsbeauftragten unterstützen ggf. bei der Terminanbahnung

3.6.4. Aufarbeitung und Anerkennung des Leids

Von sexueller Gewalt im CSW betroffene Personen können Leistungen zur Anerkennung des ihnen zugefügten Leids beantragen wie z. B. Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz. Die Möglichkeit zur Beantragung von Hilfen besteht auch bei Verjährung oder wenn die beschuldigte Person verstorben ist. Die Leistungen orientieren sich im CSW in der Regel an den jeweiligen kirchlichen, d.h. für die den Deutschen Caritasverband verbindlichen Richtlinien.

Wenn der Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Angestellte des CSW nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, z. B. weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme sexueller Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen rechtfertigen, bemühen wir uns im CSW selbst um Aufklärung. Dies gilt auch für Fälle aus Einrichtungen, die zum Tatzeitpunkt noch nicht in CSW-Trägerschaft waren, sowie um Fälle, bei denen die Beschuldigten verstorben sind.

3.7. Intervention bei sexueller Gewalt durch Personal des CSW

Bei allen Klient*innen des CSW besteht ein Macht- und Abhängigkeitsverhältnis, das es notwendig macht, diese vor sexueller Gewalt durch CSW-Personal zu schützen. Es handelt sich bei unseren Klient*innen entweder um Kinder (unter 14) und Jugendliche (unter 18) oder um erwachsene Menschen mit Behinderungen bzw. chronisch psychischen Erkrankungen, die die Dienste des CSW und seiner Einrichtungen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit annehmen.

Sofern die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hören von der Geschäftsleitung des CSW bzw. den Interventionsbeauftragten benannte unternehmenseigene Personen oder externe Ansprechpersonen die beschuldigte Person zu den Vorwürfen sexueller Gewalt an.

Die beschuldigte Person kann dazu eine Person des Vertrauens, auf Wunsch auch einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, hinzuziehen. Hierauf ist er/sie vor der Anhörung hinzuweisen. Die Kosten hierfür sind im Falle der Unbegründetheit der Beschuldigung vom CSW als Dienstgeber im Rahmen seiner Fürsorgepflichten zu tragen. Die beschuldigte Person wird über das Recht der Aussageverweigerung informiert.

Auf die Verpflichtung, tatsächliche Anhaltspunkte den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, weisen wir hin. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

Die Anhörung zur Beschuldigung wird protokolliert. Die beschuldigte Person hat das Recht, das Protokoll einzusehen und gegenzuzeichnen. Sie hat auch das Recht, eine Gegendarstellung abzugeben, die dem Protokoll beizufügen ist. Sie erhält eine Kopie des von dem/der Protokollführenden unterzeichneten Protokolls. Die Interventionsbeauftragten werden über das Ergebnis des Gesprächs informiert, sofern sie nicht selbst beteiligt waren.

Jede Beschuldigung gegenüber Beschäftigten wird mit Blick auf die geltende Unschuldsvermutung sorgfältig geprüft. Dabei darf es weder Vorverurteilungen der beschuldigten Person noch eine Infragestellung der Äußerungen der betroffenen Person geben.

Das CSW hat unter Wahrung der Sorgfaltspflichten dafür Sorge zu tragen, dass andere, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen, sowohl über den Verdacht sexueller Gewalt im Sinne dieses Schutzkonzeptes als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden.

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht auf sexuelle Gewalt vor, entscheidet der Dienstgeber über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen- und arbeits-, dienst- und auftragsrechtlichen Bestimmungen. Das CSW ist berechtigt, Dienstnehmer*innen nach erfolgter

Anhörung vorübergehend unter Fortzahlung des Entgelts¹¹ vom Dienst freizustellen, bis der Sachverhalt aufgeklärt ist. Die Mitarbeitervertretung wird unverzüglich über die Freistellung informiert und auf Wunsch des Beschuldigten hin zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens angehört. Der Dienstgeber hat durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die mutmaßliche Handlung nicht wiederholen kann. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

3.8. Intervention bei sexueller Gewalt durch Ehrenamtliche des CSW

Ist eine ehrenamtlich tätige Person die beschuldigte Person, gelten diese Leitlinien bezüglich des Vorgehens und der Konsequenzen entsprechend. Unter Wahrung der Sorgfaltspflichten tragen wir dafür Sorge, dass andere, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen, sowohl über den Verdacht sexueller Gewalt im Sinne dieser Leitlinien als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden.

Falls die beschuldigte Person von einem anderen Träger entsendet ist, ist die entsendende Stelle bzw. der Träger, bei dem die beschuldigte Person ehrenamtlich tätig ist, unter Wahrung der Sorgfaltspflichten, umgehend zu informieren. Die Zuständigkeit für das weitere Vorgehen liegt beim entsendenden Träger. Die beschuldigte ehrenamtliche Person eines anderen Trägers erhält bis zur Klärung des Vorfalls durch den anderen Träger ein Hausverbot in den Einrichtungen des CSW.

3.9. Intervention bei sexueller Gewalt durch Personal anderer Träger bzw. CSW-fremde Personen

Für den Fall, dass die beschuldigte Person nicht beim CSW beschäftigt ist, informieren die internen Interventionsbeauftragten den zuständigen Dienstgeber, bei dem die beschuldigte Person beschäftigt ist. Der Dienstgeber der beschuldigten Person hat unter Wahrung der Sorgfaltspflichten dafür Sorge zu tragen, dass andere, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen, sowohl über den Verdacht sexueller Gewalt im Sinne dieser Leitlinien als auch über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung informiert werden.

Erlangen wir im CSW Hinweise zu sexueller Gewalt durch CSW-fremde Personen (aus Familie, Freizeit, etc.), handeln wir im Sinne der möglichen Betroffenen noch den oben beschriebenen Leitlinien. Wir versuchen, die Betroffenen auch in diesen Fällen bestmöglich zu unterstützen.

¹¹ Hier wurde der Begriff „Entgelt“ verwendet, dies ist ggf. in den AVR begrifflich dem Sprachgebrauch anzupassen.

3.10. Intervention bei sexueller Gewalt durch Klient*innen des CSW

Beschuldigungen und Verdachtsfälle gegenüber Klient*innen des CSW werden, so diese minderjährig sind bzw. für Rechtsgeschäfte bestellte gesetzliche Betreuer*innen haben, grundsätzlich an die Betreuer*innen kommuniziert.

Es werden die notwendigen Schritte zum Schutz möglicher Betroffener ergriffen (s.o.) und alle relevanten Behörden (Strafverfolgungsbehörden, Jugendamt, etc.) einbezogen. Die Sicherungsmaßnahmen sowie Konsequenzen können je nach Einzelfall zu Einschränkungen für den/die BeschuldigteN, zu Suspendierungen, zu Entlassungen und auch zur Kündigung der Vertragsbeziehung zwischen KlientIn und CSW führen.

Gleichzeitig erkennt das CSW an, dass es sich bei Klient*innen des CSW um uns anvertraute schutz- oder hilfebedürftige Minder- oder Volljährige handelt, von denen die große Mehrheit weder geschäftsfähig noch strafmündig ist. Studien zu unseren Klient*innen belegen, dass ein hoher Prozentsatz von ihnen, eigene Gewalterfahrungen machen musste. Zudem ist die Fähigkeit zur Einsicht in das verübte Unrecht oft nicht gegeben. Deshalb kann nicht ausgeschlossen werden, dass Täter*innen im gleichen oder in ähnlichen Kontexten wieder übergriffig werden. Unabhängig davon werden viele von ihnen zeitlebens z.B. auf die Betreuung in vollstationären Einrichtungen angewiesen sein. Therapie- oder Behandlungsangebote für geistig behinderte Täter*innen existieren in Sachsen nicht. So muss zugleich mit der fehlenden Strafmündigkeit und damit Verantwortlichkeit für das eigene Verhalten, dem Fehlen von entsprechenden Therapie- und Unterstützungsangeboten sowie der gerade im Bereich Wohnen in der Regel nicht gegebenen Möglichkeit eines sofortigen Wohngruppenwechsels, der zudem potentiell Zugang zu anderen möglichen Opfern mit sich brächte, umgegangen werden. Hier streben wir nach fallangemessenen, individuellen Lösungen, die dem Schutz und dem Unterstützungsbedürfnis aller Beteiligten gerecht werden. Diese beständig zu evaluieren und weiter zu entwickeln ist auch ein Grundanliegen dieses Schutzkonzeptes.

3.11. Datenschutz und Öffentlichkeitsarbeit

Als CSW streben wir danach, bei Verdachtsfällen die Persönlichkeitsrechte und den Datenschutz aller Beteiligten zu wahren. Dies bedeutet zum einen, dass Meldungs- und Verschwiegenheitsregelungen wie oben beschrieben verpflichtend sind. Sofern ein öffentliches Interesse besteht, wird die Öffentlichkeit durch die Geschäftsleitung des CSW unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Beteiligten direkt oder über eine für die öffentliche Kommunikation benannte Person in angemessener Weise informiert. Die Dienstnehmer*innen sind verpflichtet, bei Anfragen auf die Geschäftsleitung zu verweisen. Die Geschäftsleitung prüft auch das Erfordernis der Weitergabe der Informationen an die Pressestellen des Diözesan-Caritasverbandes und des Deutschen Caritasverbandes.

Nach *innen werden alle Anschuldigungen, Hinweise und Verdachtsfälle dokumentiert – zum Schutz der Betroffenen, zur Sicherstellung eines gerechten Verfahrens für Beschuldigte, zur Wahrung möglichst umfänglicher Transparenz im Unternehmen. Dies geschieht bei Klient*innen über die Dokumentationssysteme, wobei die Berichtskategorie „vertraulich“ sicherstellt, dass nur Leitung und Interventionsbeauftragte Zugriff auf die Einträge haben. Wo dies nicht möglich ist, werden Fallakten in Papierform geführt und unter Verschluss gehalten. Auch Gespräche, Beratungen und Entscheidungen sowie getroffene Maßnahmen mit ihren jeweiligen Begründungen werden dokumentiert.

Bei Anschuldigungen gegenüber CSW-Angestellten wird eine externe, nur der Geschäftsleitung und den Interventionsbeauftragten zugängliche Fallakte geführt, die nicht Teil der Personalakte wird. An Verfahren nach diesem Schutzkonzept beteiligte Personen haben Anspruch darauf, Auskunft über sie persönlich betreffende Informationen zu erhalten. Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte bestimmen sich nach den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften. Diese Fallakten werden im CSW archiviert. Eine Vernichtung der Akte kann nur auf Antrag erwiesenermaßen Falschbeschuldigter im unter 3.12 geschilderten Fall erfolgen. Der/die Antragsteller*in wird darauf hingewiesen, dass die Vernichtung der Fallakte, die ihn/sie entlastet, negative Folgen für ihn/sie haben könnte, da die Unschuld dann von unserer Seite her nicht mehr belegt werden kann. Bei Fällen, bei denen von der Wahrheit der Beschuldigungen ausgegangen werden kann bzw. nicht geklärt werden konnte, ob die Beschuldigungen wahr oder falsch sind, verbleiben die Fallakten im Archiv.

3.12. Rehabilitation von fälschlich Beschuldigten

Bei erweislich falscher Beschuldigung leiten die internen Interventionsbeauftragten des CSW sowie die Geschäftsleitung des CSW folgende Maßnahmen ein:

- Wir verpflichten uns im Einvernehmen mit dem/der beschuldigten Dienstnehmer*innen, auf eine vollständige Rehabilitation hinzuwirken und tun das Bestmögliche, das fälschlich beschuldigte Dienstnehmer*innen rehabilitiert und schützt.
- Stellt sich nach gründlicher Prüfung eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet heraus, ist dies vom Dienstgeber in der Fallakte schriftlich festzuhalten. Dazu gehören
 - eine kurze Sachverhaltsschilderung,
 - das Ergebnis der Untersuchung,
 - die wesentlichen Punkte, aus welchen sich die Unbegründetheit erwiesen hat.Der/die Dienstnehmer*in kann beantragen, dass diese Zusammenfassung Teil der Personalakte wird.
- Die Geschäftsleitung ist – auf Wunsch – gerne bereit, betroffenen Dienstnehmer*innen ein Gespräch zu ermöglichen, in denen ihnen noch einmal von offizielle Seite bestätigt wird, dass sie als zu Unrecht beschuldigt betrachtet werden.

3.13. Arbeit mit den betroffenen Teams vor Ort

Jeder Verdacht, jede Anschuldigung, jeder Fall sexueller Gewalt hat potentiell auch Einfluss auf andere Klient*innen und Teams – sei es, weil CSW-Dienstnehmer*innen von Betroffenen als erste Ansprechpersonen gewählt werden oder selbst Beobachtungen machen; sei es, weil sich auch der oder die Beschuldigte als Klient*in in der Einrichtung befindet; sei es, weil Kolleg*innen betroffen oder beschuldigt sind.

In so einer Situation unterstützen die Interventionsbeauftragten mit konkreten über notwendige Betroffene oder Beschuldigte betreffende Maßnahmen hinaus; je nach Bedarf stehen folgende Angebote durch die Interventionsbeauftragten oder externe Partner*innen zur Verfügung:

- Informationen für Meldende bzw. ein Kenntnis erlangendes Team durch Rollenklärung; so kann Überforderungen und gut gemeinte, aber eher schädliche Handlungsweisen entgegengewirkt werden.

- Teambesprechungen zur Verarbeitung der eigenen Fragen, Sorgen, Emotionen in Bezug auf den Fall
- Einheiten zu traumasensiblen Arbeiten
- Aufarbeitung der institutionellen Vergangenheit und ggf. Gegenwart

3.14. Sexuelle Selbstbestimmung

Uns ist schmerzhaft bewusst, dass der reine Schutz vor sexueller Gewalt, so wichtig und unerlässlich er auch ist, zu kurz greift. Viele der uns anvertrauten Klient*innen haben aufgrund ihrer Lebenssituation nach wie vor erschwerte Bedingungen, so sie dies wünschen, Lebens- und Sexualpartner*innen zu finden. Aufgrund ihres Unterstützungs- und Begleitungsbedarfs sind sie darin eingeschränkt, selbständig andere Menschen kennenzulernen. Ihre Lebenssituation erschwert das Kontakthalten und die intime Begegnung mit Bezugspersonen. Auch hier gilt es, Bedürfnisse und Wünsche wahrzunehmen und an angemessenen Formen zu arbeiten, die unseren Klient*innen eine selbstbestimmte Sexualität ermöglichen.